B E K A N N T M A C H U N G

Gemeinde Hollenbach
Vollzug des Baugesetzbuches -BauGB-

5. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Darstellung des Baugebiets "Hollenbach, nördlich der Bergstraße“

Der Gemeinderat hat am 26.02.2026 die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Darstellung des Baugebiets "Hollenbach, nördlich der Bergstraße", für die Flurstücknummern 920/16 (TF), 925(TF), 947(TF) und 948 (TF) Gemarkung Hollenbach beschlossen. Der Änderungsbereich (nicht maßstäblich) ist aus dem nachstehenden Lageplan ersichtlich.

Aufgrund der Nachfrage an Bauflächen in Hollenbach soll die derzeit landwirtschaftlich genutzte Fläche am Ortsrand im Nordwesten des Ortsteils Hollenbach in Verlängerung der Bergstraße zukünftig als Wohnbaufläche für Ein- und Zweifamilienhäuser genutzt werden. Hierzu ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes sowie die Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich.

Es wurde bisher die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Träger öffentlicher Belange samt Behörden gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt. Die eingegangenen Stellungnahmen wurden vom Gemeinderat behandelt und abgewogen sowie die Unterlagen zur Planung entsprechend überarbeitet und ergänzt.

In der Sitzung am 22.10.2026 hat der Gemeinderat den Entwurf der Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom 22.10.2026 gebilligt.

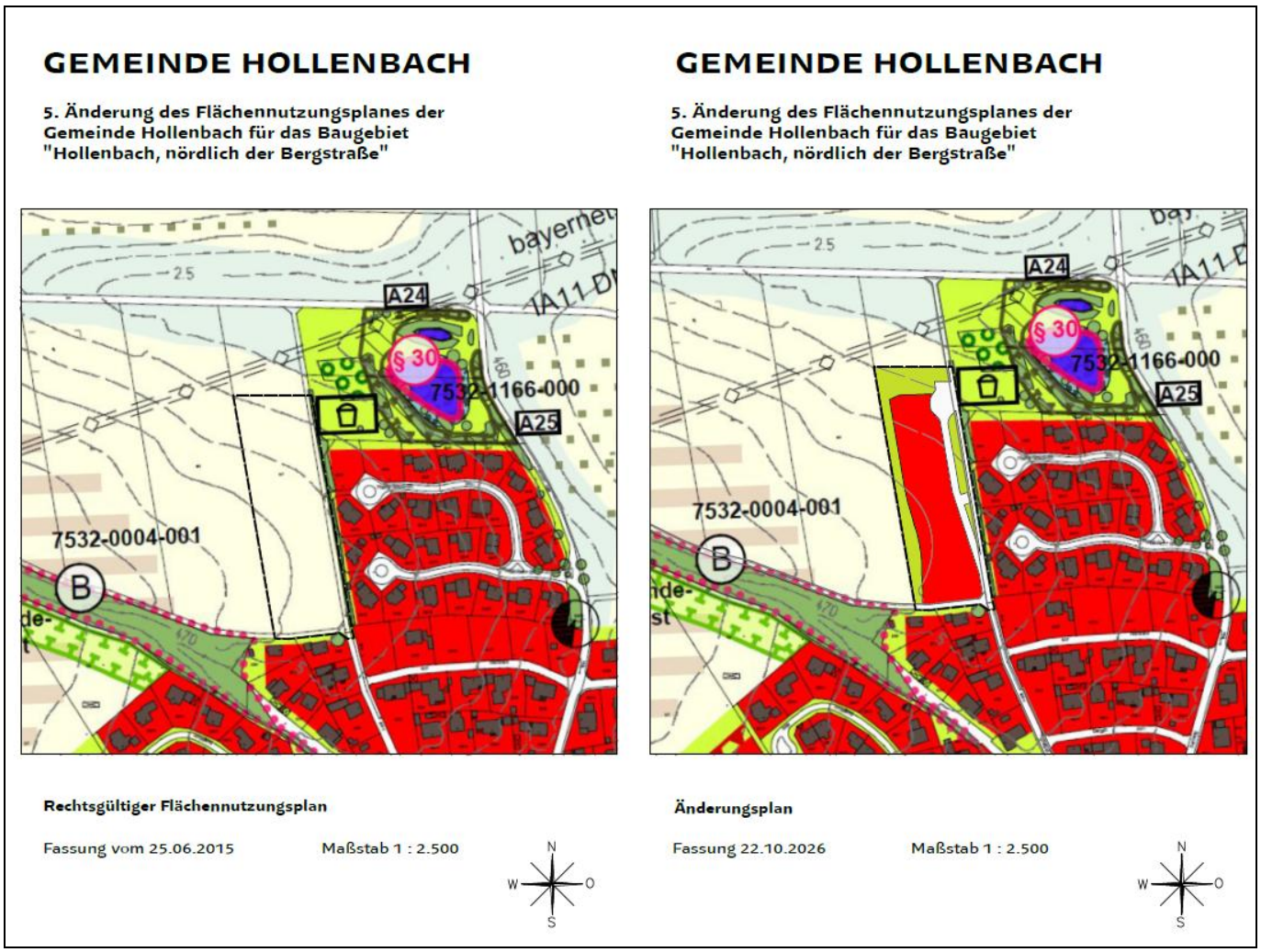
Die Öffentlichkeit kann sich gemäß § 3 Abs. 2 BauGB über die allgemeinen Ziele, Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichten. Ebenso besteht innerhalb der nachstehenden Frist die Gelegenheit zu Äußerung und Erörterungen.

Die Planunterlagen, bestehend aus Planzeichnung, Begründung und Umweltbericht, jeweils mit Fassungsdatum vom 22.10.2026, können dazu in der Zeit

vom 10.11.2026 bis einschließlich 10.12.2026
im Rathaus der Gemeinde Hollenbach, Hauptstraße 93, Zimmer 03

während der allgemeinen Dienststunden, Montag – Freitag von 8.00 – 12.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 – 17.30 Uhr, von jedermann eingesehen werden.

Die Planunterlagen können spätestens ab dem vorstehenden Datum unter https://www.gemeinde-hollenbach.de/amtliche-bekanntmachungen/ abgerufen werden. Das Plangebiet ist im nachfolgenden Lageplan (ohne Maßstab) dargestellt:



Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wird eine Umweltprüfung durchgeführt und gemäß § 2 a BauGB die Ergebnisse im Umweltbericht beschrieben und bewertet.
Folgende Arten umweltbezogener Informationen zur Planung liegen bisher vor, die diesen Informationen zugrunde liegenden Unterlagen liegen mit Verweis auf den Umweltbericht zur Flächennutzungsplanänderung ebenfalls aus:

Schutzgut	**Thema**
Boden und Fläche	- Versiegelung von hochwertigem landwirtschaftlichen Boden (Ackerfläche)
Wasser	- Versiegelung von versickerungsfähigem Boden - Versickerung von anfallendem Oberflächenwasser innerhalb des Geltungsbereichs
Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt	- Keine Verletzung artenschutzrechtl. Verbotstatbestände zu erwarten - Ermittlung und Bewertung des Eingriffs in Natur und Landschaft mit festgesetztem Ausgleich in einer externen Ökokontofläche
Mensch, Erholung, Landschaftsbild	- Einsehbarkeit von den westlich und nördlich höher liegenden Flächen und Wegen - Durch Ausweitung des Siedlungsgebiets am Ortsrand Verlagerung der Erholungsnutzung weiter nach Norden

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur Einleitung einer Normenkontrolle, der eine Satzung zum Gegenstand hat, unzulässig ist, wenn die den Antrag

stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Hinweis bzgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:
Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Datenschutz:
Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSchG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren", das ebenfalls öffentlich ausliegt.

.....
Xaver Ziegler
1. Bürgermeister

Hollenbach, 05.11.2026

ausgehängt am 05.11.2026
abgenommen am 10.12.2026